

12.08.92

G - A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan**A. Zielsetzung**

Mit Ablauf des 28.9.1992 tritt die Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan vom 24. Juli 1992 außer Kraft, die wegen Gefahr im Verzuge auf Grund des § 38 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden war. Diese Verordnung diente der weiteren Umsetzung der Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1992 (92/293/EWG) zur Änderung der Entscheidung 92/91/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen zu Jakobsmuscheln mit Ursprung in Japan. Mit der Entscheidung 92/293/EWG wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, das in der Entscheidung 92/91/EWG auf bestimmte zweischalige Weichtiere beschränkte Einfuhrverbot auf alle zweischaligen Weichtiere und Meeresschnecken zu erweitern.

Beide genannten Entscheidungen waren notwendig geworden, weil bei der Einfuhr der genannten Erzeugnisse in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die menschliche Gesundheit gefährdende Gifte (PSP und DSP) nachgewiesen worden waren. Von den japanischen Behörden waren keine Gesundheitsgarantien abgegeben worden. Daher wurden die EG-Entscheidungen auf Grund der Schutzklauselregelung in Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen getroffen.

Da die Kommission mitgeteilt hat, daß die Entscheidung 92/293/EWG aufrecht erhalten bleibt, ist die Dringlichkeitsverordnung, die am 28.9.1992 außer Kraft tritt, durch eine Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates abzulösen.

B. Lösung

Durch die Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan wird die Dringlichkeitsverordnung vom 24. Juli 1992 abgelöst. Die zum Gesundheitsschutz notwendigen Maßnahmen können damit weiter aufrecht erhalten werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung keine zusätzlichen Kosten.

12.08.92

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Le 83/92

Bonn, den 12. August 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassende

Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger
Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Verordnung
über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere
und Meeresschnecken aus Japan
Vom 1992**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946; 1975 I S. 2652), § 9 Abs. 3 geändert gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Zweischalige Weichtiere und Meeresschnecken, die in Japan hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Erzeugnisse als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die am 28.9.1992 außer Kraft tretende Dringlichkeitsverordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan vom 24. Juli 1992 (BAHz. S. 6221), die wegen Gefahr im Verzuge auf Grund des § 38 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden war, abgelöst. Durch die Dringlichkeitsverordnung ist die Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1992 (92/293/EWG) zur Änderung der Entscheidung 92/91/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen zu Jakobsmuscheln mit Ursprung in Japan in das nationale Recht umgesetzt worden.

Die Entscheidungen der Kommission waren getroffen worden, weil bei der Einfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in zweischaligen Weichtieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Japan die menschliche Gesundheit gefährdende Gifte (PSP und DSP) nachgewiesen worden waren. Von den japanischen Behörden waren keine Gesundheitsgarantien abgegeben worden. Diese Situation dauert an. Daher ist es erforderlich, die Bestimmungen der EG-Kommissionsentscheidung 92/293/EWG auch über den 28. September 1992 hinaus aufrechtzuerhalten. Eine Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates ist wegen des bevorstehenden Ablaufes der Geltungsdauer der Dringlichkeitsverordnung erforderlich.

Dieser Verpflichtung kommt die Bundesrepublik Deutschland mit der Regelung in § 1 nach; § 2 enthält die erforderliche Strafbewehrung eines Verstoßes gegen das in § 1 normierte Verbot.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Auch für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die bisher aus Japan bezogenen Lebensmittel durch preislich und mengenmäßig gleichwertige Lebensmittel aus anderen Ländern gegebenenfalls ersetzt werden können. Daher wird sich die Verordnung nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 2

In § 2 ist das Wort "Erzeugnisse" durch die Worte "zweischalige Weichtiere oder Meeresschnecken" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung zielt darauf ab, eine vollständige Deckungsgleichheit zwischen Verbotsnorm und Bußgeldnorm herzustellen.